

Hallesche Pferdefreunde e. V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet Hallesche Pferdefreunde e.V..

Der Hallesche Pferdefreunde e. V. mit dem Sitz in 06118 Halle (Seeben) wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Hallesche Pferdefreunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1. besondere Zwecke

1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Kinder und der Jugend im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege durch Sport, Naturerlebnisse, Spiel, singen, tanzen, Stille, Beobachtung, Erlebnisse mit Tieren, Naturräume schaffen

1.2. eine ganzheitliche Basis aller Aktivitäten und das Bewusstsein von Körper Geist und Seele;

1.3. ein breit gefächertes Angebot von Sport, Bewegung, Spiel, Kunst, Raum erleben, Natur erleben, Bedürfnisse der Tiere, Tierpflege;

1.4. die Förderung des Tierschutzes;

1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde

1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

1.7. die Förderung des Sports, der Bewegung von Kindern und Jugendlichen in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft;

1.8. die Förderung von Kunst und Kultur;

1.9. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

2. Der Satzungszweck „Förderung des Sports“ wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung von Körperbewusstsein durch Spiele und Turnen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks „Natur- und Umweltschutz“ dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- Anlage und Pflege von Biotopen
- Organisation von Vorträgen
- Förderung und Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

Der Vereinszweck Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von kulturellen, künstlerischen und sportlichen Angeboten (wie Kreativwerkstatt, Spielenachmittage, Wanderungen mit Hund und Pferd) für Kinder und Jugendliche.

Der Vereinszweck Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch Theater, Konzerte und Jugendveranstaltungen, Lesungen, Nutzung der Kreativwerkstatt.

Der Vereinszweck Landschaftspflege wird insbesondere verwirklicht durch - naturnahe Gestaltung aller bewirtschafteter Objekte und deren Pflege, sowie Schaffung und Erhaltung von Pflanzungen (Sträucher, Bäume, Blumen usw.) - Schutz, Erhalt und Gestaltung der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit - die Öffentlichkeit und die Jugend an die oben genannten Punkte heran führen - Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Landschaftspflege dienen.

Der Vereinszweck "Förderung des Tierschutzes" wird besonders durch den Erfahrungsaustausch der Mitglieder, Entwicklung des Naturraumes für die Tiere so dass sie wesensgemäß leben können, Natur und Tierbeobachtungen und Austausch mit naturnah wirkenden Menschen verwirklicht.

Die Landschaftspflege mit Tieren ist ein Bestandteil seiner Arbeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
der Vorstand sowie
die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich per Emailadresse. Nur sofern vom Mitglied ausdrücklich dem schriftlich gegenüber dem Verein widersprochen wird, erfolgt die Einladung schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind zugelassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Menschen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.